

Geschäftsordnung der Sektionen der DGKH

Gemäß § 12 der „Satzung der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene“ (Stand: April 2016) beschließt der Gesamtvorstand über die Einrichtung und Auflösung von Sektionen, Fachkommissionen und Arbeitsgruppen. Die vorliegende Geschäftsordnung gilt nur für die Sektionen, nicht für die „Fachkommission Hygienische Sicherheit“ und nicht für Arbeitsgruppen.

§ 1 Aufbau einer Sektion

- Grundsätzlich können nur persönliche Mitglieder der DGKH (§ 4.1. der Satzung) Mitglied in einer Sektion werden. Der Beitritt in eine Sektion erfolgt in Form einer schriftlichen Bewerbung, die an die/den Sektionsvorsitzenden gerichtet ist. In der Bewerbung ist darzustellen, worin der Nutzen einer Mitarbeit für die DGKH besteht. Es wird weiterhin dargelegt, in welchem Arbeitsverhältnis sich die bewerbende Person befindet (beispielsweise öffentlicher Dienst, privates Krankenhaus, Selbstständigkeit, Consultant). Danach erfolgt eine persönliche Vorstellung in der Sektion, aufgrund derer in der Sektion (einfache Mehrheit) innerhalb von 4 Wochen über die Aufnahme entschieden wird.
- Eine Sektion muss mindestens sieben Mitglieder aufweisen. Die Zahl der Mitglieder einer Sektion wird auf 20 begrenzt. Da die Unabhängigkeit von privatwirtschaftlichen Interessen erklärtes Ziel der DGKH ist, obliegt der/dem Vorsitzenden der Sektion, gegebenenfalls im Benehmen mit dem Vorstand der DGKH, die Erreichung dieses Zieles u.a. durch die Auswahl der BewerberInnen der Sektion sicherzustellen. Bei hoher Anzahl von Bewerbungen kann eine Warteliste geführt werden.
- Die Namen der Mitglieder einer Sektion werden auf der Webseite der DGKH veröffentlicht.
- Findet bei drei aufeinander folgenden Sitzungen keine aktive Mitarbeit statt, erlischt die Sektionsmitgliedschaft. Ausnahmen (Krankheit/Beruf etc.) werden mit dem/der Sektionsvorsitzenden, ggf. dem DGKH-Vorstand, abgesprochen.
- Ein Antrag zur Neugründung einer Sektion ist mit entsprechender Begründung an den Vorstand der DGKH zu richten. Eine Neugründung kann nur aus einer bereits bestehenden Arbeitsgruppe heraus erfolgen.

§ 2 Wahl des/der Vorsitzenden einer Sektion

- Jede Sektion wählt einen Sektionsvorstand für die Dauer von 4 Jahren. Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner StellvertreterIn und einem/einer BeisitzerIn als SchriftführerIn. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Die Wahl des Sektionsvorstandes erfolgt per Briefwahl, die durch die Geschäftsstelle durchgeführt wird. Es können nur Sektionsmitglieder an der Briefwahl teilnehmen. Gewählt ist Derjenige/Diejenige, der/die über die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen verfügt. Der/die Vorsitzende einer Sektion darf kein(e) Angehörige(r) eines Unternehmens mit möglichem Interessenkonflikt zu den Zielen der Sektionsarbeit sein
- Bei Neugründung oder Reaktivierung einer Sektion wird der/die Vorsitzende für 2 Jahre oder maximal für eine Wahlperiode durch den Vorstand benannt. Der/die StellvertreterIn wird von der Sektion gewählt.

§ 3 Arbeitsweise einer Sektion

- Der Vorstand der DGKH stellt sicher, dass die Arbeit in den Sektionen satzungsgemäß und unabhängig erfolgen kann. Es sind die Regelungen zur Zusammenarbeit mit dem Vorstand der DGKH zu beachten (insbesondere §15 Abs. 2 und Abs. 5 der Geschäftsordnung der DGKH)
- Die Sektionsvorsitzenden berichten auf den Vorstandssitzungen und erstellen einen jährlichen schriftlichen Tätigkeitsnachweis, der auf der Webseite veröffentlicht wird.

- Die Sektionsvorsitzenden ernennen in Abstimmung mit den Mitgliedern der Sektion Personen, die für die Sektion in anderen Sektionen, Arbeitsgruppen oder Strukturen (beispielsweise Leitliniengruppen) mitarbeiten.
- Die BeisitzerInnen führen eine Liste über die Teilnahme der Mitglieder an den Sitzungen der Sektionen.

§ 4 Aufwendungen und Kosten

- Über die Höhe des Budgets jeder Sektion (beispielsweise Erstattung von Reisekosten, Tagungsräume, Verpflegung) entscheidet der Vorstand der DGKH.
- Die Planung von Sitzungen der Sektionen soll so erfolgen, dass sowohl für die Anreise als auch bei Mietung von Sitzungsräumen möglichst geringe Kosten entstehen.
- Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt gemäß der Reisekostenordnung der DGKH. Eine Gegenzeichnung durch die Sektionsvorsitzenden ist erforderlich, wenn der/die SchatzmeisterIn nicht über die erfolgte Teilnahme informiert ist.

Stand: Oktober 2016